

Kapitel 4

Einnahmen

	Ziffer
Einleitung	4.1 – 4.2
Spezifische Beurteilung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung	4.3 – 4.32
Prüfungsumfang	4.3 – 4.8
Traditionelle Eigenmittel	4.3 – 4.5
MwSt- und BNE-Eigenmittel	4.6 – 4.7
Vorübergehender Haushaltsausgleich und Cashflow-Fazität zugunsten der neuen Mitgliedstaaten	4.8
Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge	4.9 – 4.15
Traditionelle Eigenmittel	4.9 – 4.13
MwSt- und BNE-Eigenmittel	4.14
Vorübergehender Haushaltsausgleich und Cashflow-Fazität zugunsten der neuen Mitgliedstaaten	4.15
Überwachungs- und Kontrollsysteme	4.16 – 4.27
Traditionelle Eigenmittel	4.16 – 4.18
MwSt-Eigenmittel	4.19 – 4.20
BNE-Eigenmittel	4.21 – 4.27
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	4.28 – 4.32
Weiterverfolgung früherer Bemerkungen	4.33
Seit dem letzten Jahresbericht verabschiedete Sonderberichte	4.34

Die Antworten der Kommission befinden sich am Ende des Kapitels.

EINLEITUNG

4.1. Die Haushaltseinnahmen der Europäischen Union bestehen aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen. Wie in *Tabelle 4.1*, *Abbildung 4.1* und *Abbildung 4.2* dargestellt, bilden die Eigenmittel mit Abstand die Hauptfinanzierungsquelle der Haushaltsausgaben (94,4%).

4.2. Es gibt drei Arten von Eigenmitteln: traditionelle Eigenmittel⁽¹⁾ (Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben) (14,0%), auf der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer (MwSt) beruhende Eigenmittel (15,8%) sowie vom Bruttonationaleinkommen (BNE)⁽²⁾ der Mitgliedstaaten abgeleitete Eigenmittel (64,6%).

SPEZIFISCHE BEURTEILUNG IM RAHMEN DER ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

Prüfungsumfang

Traditionelle Eigenmittel

4.3. Die Risiken bei der Erhebung der traditionellen Eigenmittel bestehen hauptsächlich in der Hinterziehung von Abgaben seitens des Abgabepflichtigen durch fehlerhafte Darstellung oder einfach durch Schmuggel, in der fehlerhaften Berechnung oder der Nichtfeststellung von Ansprüchen wegen unentdeckter Fehler oder Mängel in den Systemen der Zollbehörden oder aber in Fehlern oder Auslassungen in der Buchführung der Mitgliedstaaten über die festgestellten Ansprüche. Die vom Hof durchgeführte Prüfung der den Rechnungen zugrunde liegenden Vorgänge kann sich nicht auf Einfuhren erstrecken, die nicht angemeldet wurden oder die der zollamtlichen Überwachung entgangen sind.

4.4. Der Hof prüfte eine Stichprobe zugrunde liegender Vorgänge aus den Meldungen der Mitgliedstaaten an die Kommission und nahm eine Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme sowohl bei der Kommission als auch in den Mitgliedstaaten vor.

⁽¹⁾ Die traditionellen Eigenmittel werden im Namen der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten erhoben, die 25 % zur Deckung der Erhebungskosten einbehalten.

⁽²⁾ Die MwSt- und BNE-Eigenmittel sind Beiträge, die sich aus der Anwendung einheitlicher Sätze auf die harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen bzw. auf das nach Gemeinschaftsvorschriften berechnete BNE der Mitgliedstaaten ergeben.

4.5. Im Zuge dieser Prüfung wurden die Organisation der zollamtlichen Überwachung sowie die nationalen Buchführungssysteme für traditionelle Eigenmittel in sechs Mitgliedstaaten⁽³⁾ untersucht und die Überwachungsfunktion der gemeinsamen Ausschüsse (Beratender Ausschuss für Eigenmittel⁽⁴⁾, Ausschuss für den Zollkodex⁽⁵⁾) bewertet.

MwSt- und BNE-Eigenmittel

4.6. Die Hauptrisiken für diese beiden Eigenmittelquellen bestehen in der Berechnung der für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogenen Angaben, in der Verwendung von Schätzungen bei Nichtverfügbarkeit statistischer Angaben und in der Komplexität des Rechtsrahmens.

4.7. Die MwSt- und BNE-Eigenmittel beruhen auf makroökonomischen Statistiken, deren zugrunde liegende Angaben nicht direkt prüfbar sind. Deshalb diente als Ausgangspunkt der Prüfung der MwSt- und BNE-Eigenmittel der Eingang der von den Mitgliedstaaten (als Vorausschätzungen oder Ist-Zahlen) übermittelten makroökonomischen Aggregate bei der Kommission. Ziel der Prüfung war die Bewertung der Systeme der Kommission zur Handhabung der Angaben bis zu ihrer abschließenden Darstellung in der endgültigen Rechnung. Die Prüfung des Hofes erstreckte sich somit auf die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans und den Haushaltsvollzug in Bezug auf die Beiträge der Mitgliedstaaten. Ferner wurden im Zuge der Prüfung die Überwachungs- und Kontrollsysteme der Kommission, die Gewähr für die ordnungsgemäße Feststellung und Erhebung der EU-Einnahmen liefern sollen, sowie die Überwachungsfunktion des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel⁽⁶⁾ und des BNE-Ausschusses⁽⁷⁾ untersucht.

⁽³⁾ Belgien, Frankreich, Italien, Ungarn, Slowakei, Vereinigtes Königreich; zusätzlich wurde das Buchführungssystem für traditionelle Eigenmittel Finnlands untersucht.

⁽⁴⁾ Beratender Ausschuss für Eigenmittel gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1). Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen und stellt die Verbindung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Eigenmittelangelegenheiten her. Er befasst sich mit Fragen der Durchführung des Eigenmittelsystems sowie mit Eigenmittelschätzungen.

⁽⁵⁾ Artikel 247 bis 249 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽⁷⁾ Der BNE-Ausschuss beruht auf Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1). Er setzt sich aus Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten zusammen. Er prüft jährlich die von den Mitgliedstaaten übermittelten BNE-Angaben und nimmt zu der Frage Stellung, inwieweit letztere hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit für Eigenmittelzwecke geeignet sind. Der Ausschuss wird von der Kommission zu ihren Vorschlägen zur Verbesserung der BNE-Berechnungen gehört und befasst sich auch mit Fragen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Erstellung des BNE, mit der Revision von BNE-Daten sowie dem Problem der Vollständigkeit des BNE.

Vorübergehender Haushaltsausgleich und Cashflow-Fazilität zugunsten der neuen Mitgliedstaaten

4.8. Darüber hinaus befasste sich der Hof im Zuge seiner Prüfung mit der Umsetzung der Maßnahmen, mit denen für die neuen Mitgliedstaaten ein Ausgleich für Haushaltsungleichgewichte⁽⁸⁾ aufgrund der Artikel 29 und 30 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der EU-10-Mitgliedstaaten⁽⁹⁾ geschaffen werden sollte. In diesem Rahmen wurden der Tschechischen Republik, Zypern, Malta und Slowenien ein vorübergehender Haushaltsausgleich sowie allen zehn Beitrittsstaaten eine Cashflow-Fazilität in einer Gesamthöhe von 3 386 Millionen Euro zu Preisen von 1999 gewährt, die in den Jahren 2004-2006 als Ausgabenposten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ausgezahlt werden sollte.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge

Traditionelle Eigenmittel

4.9. Die traditionellen Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten erhoben, die sie in einem von der nationalen Haushaltsverwaltung geführten Buchführungssystem („A-Buchführung“) erfassen und damit den Gemeinschaften bereitstellen. Im Falle von Zöllen oder Abgaben, die noch nicht beglichen wurden und für die keine Sicherheit geleistet wurde, oder von Ansprüchen, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die aber angefochten werden, können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung der entsprechenden Eigenmittel durch Erfassung in einer gesonderten Buchführung („B-Buchführung“⁽¹⁰⁾) aussetzen.

4.10. Der Hof stellte fest, dass die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt rechtmäßig und ordnungsgemäß waren. Es wurden jedoch einige Fehler und Unzulänglichkeiten festgestellt.

4.11. Wie in den Vorjahren wurden bei den Prüfungen des Hofes und bei den Kontrollbesuchen der Kommission wiederkehrende Probleme im Zusammenhang mit der B-Buch-

⁽⁸⁾ Der Europäische Rat von Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 beschloss, dass „jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, (. . .) zu gegebener Zeit in den Genuss einer Korrekturmaßnahme gelangen (kann)“. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass „die Ausgabenpolitik (. . .) letztlich das wesentliche Mittel zur Lösung des Problems der Haushaltsungleichgewichte dar(stellt)“.

⁽⁹⁾ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 des Rates vom 16. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften.

führung festgestellt. In einer Reihe von Mitgliedstaaten⁽¹¹⁾ wurden verspätete oder fehlerhafte Einträge, Auslassungen oder irrtümlicherweise vorgenommene Stornierungen beobachtet. In zwei dieser Mitgliedstaaten⁽¹²⁾ waren nicht angefochtene Zollschulden, für die eine Sicherheit geleistet worden war, systematisch in der B-Buchführung erfasst, obwohl die Teilbeträge, für die eine Sicherheit vorlag, hätten bereitgestellt werden müssen. Ferner ist die Zahlung eines Saldos in Höhe von 22,7 Millionen Euro durch Deutschland noch immer Gegenstand von Erörterungen mit der Kommission⁽¹³⁾.

4.12. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission auch jährlich eine Schätzung des Gesamtbetrags der Forderungen zu übermitteln, deren Einziehung fraglich erscheint⁽¹⁴⁾. In vier der besuchten Mitgliedstaaten⁽¹⁵⁾ gibt es keine schriftlichen Anweisungen für die Erstellung dieser Schätzungen, was sich nachteilig auf deren Qualität sowie auf die Stetigkeit der von Jahr zu Jahr angewandten Methoden auswirken könnte.

4.13. Zum derzeitigen Stand fallen Sicherheiten, die für Einfuhren oder Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen mittels Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen verwalteter Zollkontingente geleistet werden und letztendlich verfallen, dem betreffenden Mitgliedstaat als Einnahme zu. Nach Ansicht des Hofes sollten⁽¹⁶⁾ derartige Sicherheiten als Bestandteil der Eigenmittel der Gemeinschaften behandelt und die betreffenden Beträge der Kommission bereitgestellt werden. Die Kommission wird ersucht, diesen Sachverhalt zu klären. Außerdem hat der Hof seit Dezember 2006 mehrmals um Mitteilung der betreffenden Beträge gebeten; die Kommission war nicht in der Lage, zuverlässige Angaben zu liefern⁽¹⁷⁾.

MwSt- und BNE-Eigenmittel

4.14. Die Prüfung des Hofes ergab, dass die Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten und ihre Entrichtung durch die Mitgliedstaaten rechtmäßig und ordnungsgemäß waren. Der Hof macht allerdings auf seine Ausführungen in den Ziffern 4.24-4.26 aufmerksam.

Vorübergehender Haushaltsausgleich und Cashflow-Fazilität zugunsten der neuen Mitgliedstaaten

4.15. Die Prüfung der in Ziffer 4.8 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ergab keinerlei Fehler bei der Berechnung und Auszahlung der betreffenden Beträge.

⁽¹¹⁾ Belgien, Frankreich, Italien, Ungarn, Slowakei, Finnland und Vereinigtes Königreich.

⁽¹²⁾ Belgien und Vereinigtes Königreich.

⁽¹³⁾ Siehe Anhang 4.1 – Weiterverfolgung von Bemerkungen des Hofes aus jüngster Zeit.

⁽¹⁴⁾ Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004.

⁽¹⁵⁾ Belgien, Slowakei, Finnland und Vereinigtes Königreich.

⁽¹⁶⁾ Auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des geltenden Eigenmittelbeschlusses 2000/597/EG, Euratom (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

⁽¹⁷⁾ In Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 in geänderter Fassung (ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5) heißt es: „Die Mitgliedstaaten halten der Kommission für jedes Rechnungsjahr (. . .) die Gesamtzahl und den Gesamtbetrag der verfallenen Sicherheiten (. . .) zur Verfügung.“

Überwachungs- und Kontrollsysteme

Traditionelle Eigenmittel

4.16. Der Hof prüfte die von der Kommission durchgeführten Kontrollen⁽¹⁸⁾ und berücksichtigte deren Ergebnisse. Wie in den Vorjahren wurde die Methodik der Kommission für sachlich fundiert und ihre Dokumentation für gut befunden. Die Kontrollen bestätigten, dass die Systeme zur Erhebung der Eigenmittel allgemein zufriedenstellend waren; dennoch wurden einige Unzulänglichkeiten im Bereich des Versandverfahrens und der Führung der B-Buchhaltung festgestellt.

4.17. Die Vor-Ort-Prüfungen des Hofes lieferten eine Bestätigung dafür, dass die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme im Bereich der Zölle und der Buchführung über die traditionellen Eigenmittel in den sechs besuchten Mitgliedstaaten⁽¹⁹⁾ insgesamt zufriedenstellend funktionierten. Es wurden jedoch einige Unzulänglichkeiten festgestellt.

4.18. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften enthalten in der Regel keine konkreten Methoden und auch keine Vorgaben für die Intensität der vorzunehmenden Zollkontrollen. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch Kontrollen durchführen, die einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gewährleisten⁽²⁰⁾. Im Zuge der Prüfungen wurden allerdings einige Unzulänglichkeiten im Bereich der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen festgestellt. In einem Mitgliedstaat⁽²¹⁾ war beispielsweise die Häufigkeit, mit der das EDV-System Warenkontrollen bei Einfuhrwaren auslöste, mit einer Größenordnung von 1 : 7 000 (0,014 %) im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten⁽²²⁾ sehr niedrig. In einem anderen Mitgliedstaat⁽²³⁾ wurden nachgängige Betriebsprüfungen zu vereinfachten Verfahren⁽²⁴⁾ in einem mehr als dreijährigen Turnus durchgeführt, obwohl die Verjährungsfrist für hinterzogene traditionelle Eigenmittel drei Jahre beträgt.

MwSt-Eigenmittel

4.19. Die Kommission hielt die zufriedenstellende Frequenz und Qualität ihrer Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2006 aufrecht.

⁽¹⁸⁾ Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004.

⁽¹⁹⁾ Belgien, Frankreich, Italien, Ungarn, Slowakei und Vereinigtes Königreich.

⁽²⁰⁾ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1) sowie Artikel 17 und 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004.

⁽²¹⁾ Vereinigtes Königreich.

⁽²²⁾ In anderen Mitgliedstaaten stellte der Hof im Zuge seiner Prüfung bei Warenkontrollen Kontrollquoten von mindestens 0,3 % fest.

⁽²³⁾ Frankreich.

⁽²⁴⁾ Aufgrund von Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 – wegen der Einschränkung von Förmlichkeiten und Verfahren besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

4.20. Vorbehalte sind ein Instrument, mit dem die Kommission sich für strittige Elemente in den von den Mitgliedstaaten übermittelten MwSt-Übersichten die Möglichkeit einer Berichtigung nach Ablauf der in den Rechtsvorschriften festgelegten Vierjahresfrist offenhalten kann. Die Anzahl der Vorbehalte ist weiterhin hoch, und ein Fall geht bis auf das Jahr 1989 zurück (siehe **Tabelle 4.2**). 82% der Ende 2006 bestehenden Vorbehalte wurden seit 2002 geltend gemacht, wobei das Durchschnittsalter eines Vorbehalts 3,4 Jahre beträgt. Änderungen der MwSt-Bemessungsgrundlage für die EU-25-Mitgliedstaaten infolge der Bearbeitung der Vorbehalte im Jahr 2006 hatten eine negative Anpassung des Gesamtbetrags der MwSt-Eigenmittel in Höhe von rund 14 Millionen Euro zur Folge.

BNE-Eigenmittel

4.21. Anfang 2006 bestanden 63 spezifische BNE-Vorbehalte⁽²⁵⁾ zum Zeitraum 1995-2001. Im Jahresverlauf wurden 20 Vorbehalte aufgehoben, sodass zum Jahresende noch 43 Vorbehalte bestanden (siehe **Tabelle 4.3**). Im Jahr 2006 wurden allgemeine Vorbehalte zu den Jahren 2002, 2003 und 2004 für sämtliche EU-15-Mitgliedstaaten geltend gemacht, die bis zum Abschluss der Analyse der aktualisierten Aufstellungen bestehen bleiben⁽²⁶⁾. Die Kommission rechnet damit, die allgemeinen Vorbehalte im Jahr 2007 oder 2008 durch spezifische Vorbehalte ersetzen zu können, je nachdem, wie zügig die Analyse der Aufstellungen voranschreitet, mit der im Jahr 2007 begonnen werden soll. Änderungen am BSP/BNE der EU-15-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Griechenlands) infolge der Bearbeitung spezifischer Vorbehalte zu den Jahren 1995-2001 führten in diesem Zeitraum zu einer negativen Anpassung des Gesamtbetrags der BNE-Eigenmittel in Höhe von rund 500 Millionen Euro. Dies wurde im Rahmen der Saldozahlungen der Mitgliedstaaten für MwSt- und BSP-Eigenmittel in den Jahren 2004, 2005 und 2006 berücksichtigt.

4.22. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission (Eurostat) bis zum 22. September eines jeden Jahres Zahlen für das Gesamttaggregat BNE und seine Bestandteile (den BNE-Fragebogen) bezogen auf das Vorjahr und sämtliche Revisionen an Angaben zu den vorangegangenen Jahren zu übermitteln. Zusammen mit diesen Daten haben die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Qualität der BNE-Daten (den BNE-Qualitätsbericht) vorzulegen, der die notwendigen Informationen zur Erklärung des Gesamttaggregats, insbesondere eine Beschreibung eventueller signifikanter Änderungen der verwendeten Verfahren und Basisdaten sowie Erläuterungen der Revisionen früherer BNE-Schätzungen enthält⁽²⁷⁾.

⁽²⁵⁾ Vorbehalte zu den BNE-Eigenmitteln beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten zur Berechnung der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogenen Quellen und Methoden und ermöglichen die Berichtigung der BNE-Aggregate über die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Vierjahresfrist hinaus. Ein allgemeiner Vorbehalt erstreckt sich auf die Gesamtheit der Angaben eines Mitgliedstaates, während ein spezifischer Vorbehalt einzelne Quellen und Methoden betrifft.

⁽²⁶⁾ Zu den EU-10-Mitgliedstaaten wurden bislang keine Vorbehalte geltend gemacht, da ihre BNE-Angaben für 2004 für Eigenmittelzwecke noch bis September 2008 veränderbar bleiben.

⁽²⁷⁾ Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003.

4.23. Auf der Grundlage der eingegangenen BNE-Daten nimmt der BNE-Ausschuss⁽²⁸⁾ zu der Frage Stellung, ob die BNE-Daten der Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke geeignet sind⁽²⁹⁾. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten BNE-Daten können Anlass zu Anpassungen an den BNE-Salden der vorangegangenen Jahre geben.

4.24. Am 22. September 2006 übermittelte Griechenland der Kommission den BNE-Fragebogen zu den Jahren 1995-2005. Die im Fragebogen aufgeführten neuen BSP/BNE⁽³⁰⁾-Daten für Griechenland wiesen Anstiege zwischen 13% und 26% auf. Da keine entsprechende rechtliche Verpflichtung besteht, hatte weder die Kommission noch der BNE-Ausschuss eine Vorankündigung derartiger Anstiege erhalten.

4.25. Aufgrund der von der Kommission zu den Jahren 1995-2001 geltend gemachten spezifischen Vorbehalte legte Griechenland als neues Bezugsjahr für seine revidierten BNE-Daten das Jahr 2000 fest, wobei das vorherige Bezugsjahr 1988 war. Nach der üblichen Praxis nehmen die nationalen Statistikämter umfangreichere Revisionen der Angaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen etwa in Fünfjahresabständen vor, um Verbesserungen im Bereich der Datenquellen und Methoden Rechnung zu tragen, und dazu gehört auch eine Aktualisierung der Referenzschätzungen.

4.26. In seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2006 hielt der BNE-Ausschuss es angesichts einer so weitreichenden Revision und in Ermangelung ausreichender Informationen zu den überarbeiteten Zahlenangaben im Qualitätsbericht Griechenlands für das Jahr 2006 für angebracht, bis zur Überprüfung der neuen Daten anhand der aktualisierten BNE-Aufstellung⁽³¹⁾ durch die Kommission für Eigenmittelzwecke die unrevidierten BSP/BNE-Daten Griechenlands zu verwenden. Zu niedrig ausgewiesene BNE-Beträge eines einzelnen Mitgliedstaates beeinflussen zwar nicht die BNE-Eigenmittel als Ganzes, bewirken jedoch einen Anstieg der Beiträge der übrigen Mitgliedstaaten, bis das Problem festgestellt und behoben wird. Zusätzlich kann eine zu niedrige Berechnung ungerechtfertigterweise zu einer Kappung⁽³²⁾ der MwSt-Bemessungsgrundlage führen, was weitere überhöhte Beitragszahlungen der übrigen Mitgliedstaaten zur Folge hat. Diese Situation kann erst bereinigt werden, wenn die griechischen BNE-Daten vom BNE-Ausschuss gebilligt worden sind. Anschließend muss die Kommission anhand dieser Daten die Salden und Saldenanpassungen berechnen.

4.27. Die Mitgliedstaaten hatten ihre aktualisierten oder neuen BNE-Aufstellungen der Kommission bis 31. Dezember 2006 zu übermitteln. Nach einer ersten Analyse der vorge-

⁽²⁸⁾ Siehe Fußnote 7.

⁽²⁹⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003.

⁽³⁰⁾ Bis 2001 wurde das BSP zugrunde gelegt. Seit 2002 wird das BNE verwendet.

⁽³¹⁾ Hierbei handelt es sich um ein Dokument, das die Mitgliedstaaten der Kommission vorzulegen haben. Es enthält Beschreibungen der Verfahren und Basisdaten zur Berechnung des BNE und seiner Bestandteile nach dem ESVG 95.

⁽³²⁾ Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom dürfen die für die Berechnung der MwSt-Beiträge der Mitgliedstaaten herangezogenen Bemessungsgrundlagen 50% des BSP/BNE jedes Mitgliedstaates nicht übersteigen.

legten Unterlagen beabsichtigte die Kommission, ab 2007 Vor-Ort-Kontrollen vorzunehmen. Bis Ende Juni 2007 hatten sechs Mitgliedstaaten⁽³³⁾ ihre vollständigen neuen oder aktualisierten BNE-Aufstellungen noch nicht übermittelt.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

4.28. Unter gebührender Berücksichtigung des Prüfungsumfangs (siehe Ziffern 4.3, 4.4 und 4.7) ergab die Prüfung des Hofes in Bezug auf die Eigenmittel, dass die geprüften zugrunde liegenden Vorgänge abgesehen von den in Ziffer 4.18 erwähnten niedrigen Kontrollquoten und den in Ziffer 4.11 im Zusammenhang mit der B-Buchführung beanstandeten Problemen keine wesentlichen Fehler aufwiesen und die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme insgesamt zufriedenstellend funktionierten.

4.29. Der Hof empfiehlt der Kommission, zu überprüfen, ob mit dem Intensitätsgrad der Zollkontrollen seitens der einzelnen Mitgliedstaaten der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften angemessen gewährleistet wird (siehe Ziffer 4.18).

4.30. Der Hof vertritt die Auffassung, dass die in Ziffer 4.13 erwähnten verfallenen Sicherheiten der Kommission bereitgestellt werden sollten, und ersucht die Kommission um Klärung dieses Sachverhalts.

4.31. Da die Kommission nicht über wirksame Instrumente verfügt, mit denen sie sicherstellen kann, dass die Mitgliedstaaten angemessene und zeitnahe Informationen liefern, die es ermöglichen würden, bestehende Vorbehalte zur Berechnung der MwSt-Eigenmittel aufzuheben, sollte sie prüfen, welche sonstigen Mittel ihr zur Verfügung stehen, um Druck auf die von seit langem bestehenden Vorbehalten betroffenen Mitgliedstaaten auszuüben, die betreffende Angelegenheit zu bereinigen (siehe Ziffer 4.20).

4.32. Hinsichtlich der Kontrolltätigkeit der Kommission in Bezug auf die BNE-Daten und die zugrunde liegenden Systeme empfiehlt der Hof der Kommission,

- a) Vorschriften für die Mitteilung von BNE-Revisionen zu erlassen, damit die Kommission und der BNE-Ausschuss bei weitreichenden Revisionen vorgewarnt sind (siehe Ziffer 4.24);
- b) eine koordinierte Strategie für Revisionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verfolgen, zu der auch die Vorschrift einer regelmäßigen Überarbeitung der Referenzparameter gehört (siehe Ziffer 4.25);
- c) dafür zu sorgen, dass die Schlussfolgerungen der Kontrolle der griechischen Aufstellung so rechtzeitig vorliegen, dass die berichtigten Daten in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 berücksichtigt werden können (siehe Ziffer 4.26).

⁽³³⁾ Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Luxemburg und Vereinigtes Königreich.

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER BEMERKUNGEN

4.33. Die Ergebnisse der vom Hof vorgenommenen Weiterverfolgung der wichtigsten Bemerkungen in den letzten Jahresberichten sind in *Anhang 4.1* aufgeführt.

SEIT DEM LETZTEN JAHRESBERICHT VERABSCHIEDETE SONDERBERICHTE

4.34. Sonderbericht Nr. 11/2006 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. C 44 vom 27.2.2007, S. 1).

Tabelle 4.1 – Einnahmen in den Haushaltsjahren 2005 und 2006

(Millionen Euro)

Einnahmenart und entsprechende Haushaltslinie	Tatsächliche Einnahmen im Jahr 2005	Entwicklung des Haushaltsplans 2006		Tatsächliche Einnahmen im Jahr 2006	% Veränderung (von 2005 auf 2006)
		Ursprünglicher Haushaltsplan	Endgültiger Haushaltsplan		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e) = [(d)-(a)]/(a)
1 Traditionelle Eigenmittel (abzüglich 25 % Erhebungskosten)	14 063,1	14 225,1	14 888,9	15 028,3	6,9 %
– Agrarzölle (Kapitel 10)	1 350,8	763,5	863,4	1 291,8	– 4,4 %
– Zucker- und Isoglukoseabgaben (Kapitel 11)	695,1	556,2	150,6	151,6	– 78,2 %
– Zölle (Kapitel 12)	12 017,2	12 905,4	13 874,9	13 584,9	13,0 %
2 MwSt-Eigenmittel	16 018,0	15 884,3	17 186,1	17 206,2	7,4 %
– MwSt-Eigenmittel des laufenden Haushaltsjahres (Kapitel 13)	15 618,9	15 884,3	17 200,3	17 219,8	10,2 %
– Salden in Bezug auf vorangegangene Haushaltsjahre (Kapitel 31)	399,1	0,0	– 14,2	– 13,6	– 103,4 %
3 BNE-Eigenmittel	70 860,6	80 562,5	70 451,4	70 132,1	– 1,0 %
– BNE-Eigenmittel des laufenden Haushaltsjahres (Kapitel 14)	68 811,6	80 562,5	68 921,2	68 602,1	– 0,3 %
– Salden in Bezug auf vorangegangene Haushaltsjahre (Kapitel 32)	2 049,0	0,0	1 530,2	1 530,0	– 25,3 %
4 Salden und Saldenangleichungen	– 130,6	0,0	0,0	– 15,3	– 88,3 %
– Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs (Kapitel 15)	– 120,3	0,0	0,0	– 6,0	– 95,0 %
– Endgültige Berechnung der Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs (Kapitel 35)	– 10,3	0,0	0,0	– 4,0	– 61,2 %
– Zwischenberechnung der Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs (Kapitel 36)	0,0	0,0	0,0	– 5,3	n.z.
5 Sonstige Einnahmen	6 279,6	1 297,7	4 852,0	6 071,7	– 3,3 %
– Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr (Kapitel 30)	3 262,7	0,0	2 502,8	2 502,8	– 23,3 %
– Diverse Einnahmen (Titel 4 bis 9)	3 016,9	1 297,7	2 349,2	3 568,9	18,3 %
Insgesamt	107 090,7	111 969,6	107 378,4	108 423,0	1,2 %

Quelle: Haushaltspläne und Berichtigungshaushaltspläne für 2006; Jahresrechnung der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2006.

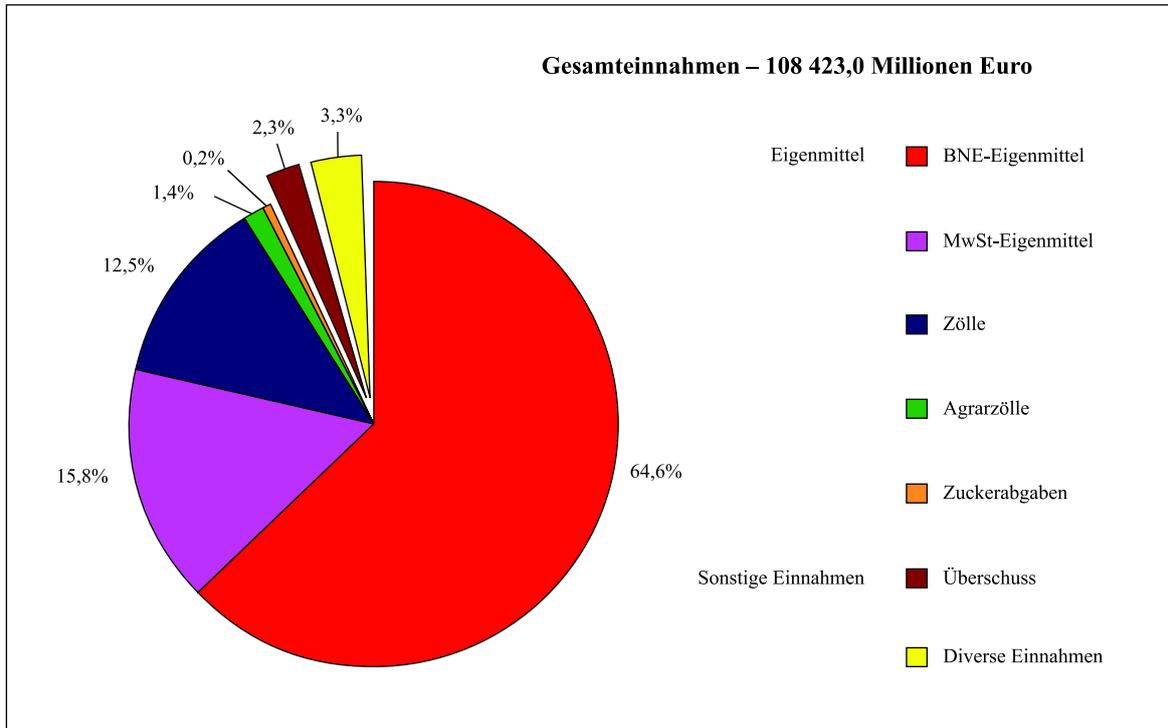
Tabelle 4.2 – Vorbehalte zu den MwSt-Eigenmitteln zum 31. Dezember 2006

Mitgliedstaaten	Anzahl der zum 31.12.2005 bestehenden Vorbehalte	Im Jahr 2006 geltend gemachte Vorbehalte	Im Jahr 2006 aufgehobene Vorbehalte	Anzahl der zum 31.12.2006 bestehenden Vorbehalte	Am längsten zurückliegendes Jahr, auf das sich die Vorbehalte beziehen
BELGIEN	6	2	0	8	1989
DÄNEMARK	1	1	1	1	1991
DEUTSCHLAND	17	6	6	17	1999
IRLAND	10	4	2	12	1998
GRIECHENLAND	13	4	1	16	1997
SPANIEN	6	0	1	5	1999
FRANKREICH	7	0	4	3	1993
ITALIEN	11	3	1	13	1995
LUXEMBURG	1	0	0	1	1997
NIEDERLANDE	1	1	1	1	2002
ÖSTERREICH	8	0	0	8	1995
PORTUGAL	5	8	3	10	1996
SLOWAKEI	0	3	0	3	2004
FINNLAND	7	2	3	6	1995
SCHWEDEN	11	1	1	11	1998
VEREINIGTES KÖNIGREICH	7	2	5	4	1995
Insgesamt	111	37	29	119	

Tabelle 4.3 – Spezifische BNE-Vorbehalte zum 31. Dezember 2006

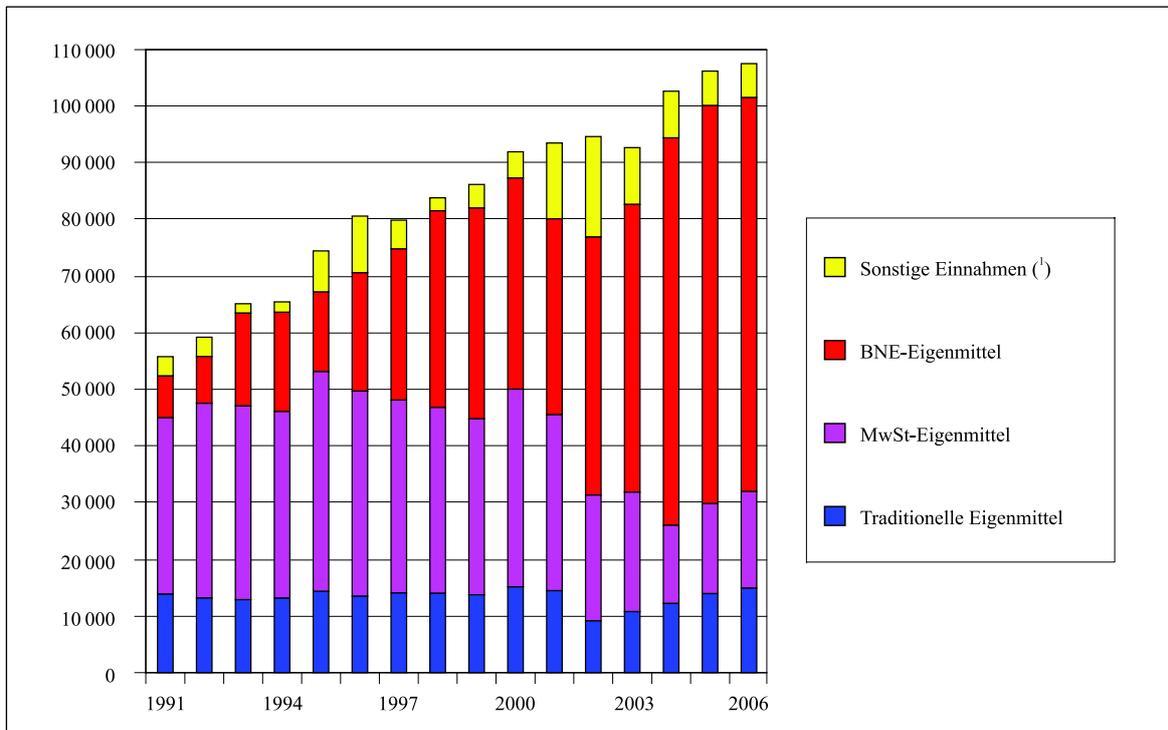
Mitgliedstaaten	Anzahl der zum 31.12.2005 bestehenden Vorbehalte	Im Jahr 2006 geltend gemachte Vorbehalte	Im Jahr 2006 aufgehobene Vorbehalte	Anzahl der zum 31.12.2006 bestehenden Vorbehalte
BELGIEN	3	0	3	0
DÄNEMARK	5	0	2	3
DEUTSCHLAND	3	0	3	0
IRLAND	4	0	0	4
GRIECHENLAND	7	0	0	7
SPANIEN	5	0	0	5
FRANKREICH	8	0	5	3
ITALIEN	4	0	0	4
LUXEMBURG	8	0	0	8
NIEDERLANDE	2	0	2	0
ÖSTERREICH	1	0	1	0
PORTUGAL	4	0	4	0
FINNLAND	3	0	0	3
SCHWEDEN	0	0	0	0
VEREINIGTES KÖNIGREICH	6	0	0	6
Insgesamt	63	0	20	43

Abbildung 4.1 – Aufschlüsselung der im Jahr 2006 getätigten Einnahmen



Quelle: Jahresrechnung der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2006.

Abbildung 4.2 – Entwicklung der getätigten Einnahmen im Zeitraum 1991-2006



Quelle: Jahresrechnung der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2006.

(¹) Diese umfassen den Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr und die diversen Einnahmen.

ANHANG 4.1

Weiterverfolgung von Bemerkungen des Hofes aus jüngster Zeit

Bemerkungen des Hofes	Situation im Jahr 2006	Weitere erforderliche Maßnahmen
<p><i>Traditionelle Eigenmittel: Agrarzollkontingente</i></p> <p>In Ziffer 3.16 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2003 wurde beanstandet, dass es im Rahmen einiger Kontingente zulässig ist, dass zahlreiche Einführer, die alle mit einem Hauptbeteiligten verbunden sind, eigene Lizenzanträge stellen, um eine möglichst hohe Kontingenzuteilung zu erzielen.</p>	<p>Die Prüfung des Hofes ergab, dass im Jahr 2006 mehrere Einführer, die alle mit einem Hauptbeteiligten verbunden waren, eigene Lizenzanträge stellen konnten.</p> <p>Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand sowohl bei der Kommission als auch in den Mitgliedstaaten.</p>	<p>Wenngleich die Kommission im Wege ihrer Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 (die am 1. Januar 2007 in Kraft treten sollte) Maßnahmen ergriffen hat, um den Verfahrensrahmen zu verbessern, ist das Problem damit noch nicht vollständig beseitigt. Nach Ansicht des Hofes sollte die Kommission zusätzliche Maßnahmen ergreifen, mit denen ausgeschlossen wird, dass mehrere Einführer, die alle mit einem Hauptbeteiligten verbunden sind, mehr als einen Lizenzantrag für denselben Zeitraum stellen.</p>
<p><i>Potenzielle Eingangsabgaben, die zwischen der Kommission und Deutschland strittig sind</i></p> <p>In Ziffer 3.23 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2004 stellte der Hof fest, dass Deutschland im Jahr 2003 Einträge mit einem Gesamtvolumen von 40,1 Millionen Euro aus seiner B-Buchführung eliminiert hatte, ohne eine vollständige Erläuterung zu diesen Stornierungen abzugeben.</p> <p>Im Jahr 2005 berichtete der Hof, dass potenzielle Eingangsabgaben in Höhe von 22,7 Millionen Euro zwischen der Kommission und Deutschland weiterhin strittig sind.</p>	<p>Der Saldo in Höhe von 22,7 Millionen Euro war im Jahr 2006 weiterhin strittig.</p>	<p>Deutschland sollte die verlangten Nachweise erbringen, damit die Kommission die Angelegenheit abschließen kann.</p>
<p><i>MwSt-Eigenmittel: Finanzielle Auswirkungen der bestehenden Vorbehalte</i></p> <p>In Ziffer 4.14 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2005 stellte der Hof fest, dass die finanziellen Auswirkungen der bestehenden Vorbehalte nicht quantifiziert waren, und empfahl der Kommission, die Auswirkungen dieser Vorbehalte nach Möglichkeit zu schätzen.</p>	<p>Da die finanziellen Auswirkungen der Vorbehalte selten leicht zu schätzen sind, empfahl der Hof im Zuge seiner Prüfung zum Haushaltsjahr 2006, in die Jahresabschlüsse einen Vermerk zur Erläuterung des Mechanismus der Vorbehalte aufzunehmen, um den Leser auf die Ungewissheit im Zusammenhang mit den Zahlenangaben zu den MwSt-Eigenmitteln aufmerksam zu machen. Diese Empfehlung wurde von der Kommission akzeptiert, und in die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 wurde ein entsprechender Vermerk aufgenommen.</p>	<p>Keine</p>
<p><i>BNE-Eigenmittel: Qualitätsberichte</i></p> <p>In Ziffer 4.17 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2005 stellte der Hof fest, dass in den im Jahr 2005 übermittelten Qualitätsberichten nach wie vor die Berichterstattung über die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Überprüfungen der Qualität des BNE und seiner Bestandteile fehlte.</p>	<p>Die Analyse der im Jahr 2006 übermittelten Qualitätsberichte ergab, dass die Mitgliedstaaten mit zwei Ausnahmen im Nachgang zu den Erörterungen im BNE-Ausschuss vom 3. Juli 2006 in dieser Angelegenheit tätig geworden sind.</p>	<p>Die Kommission sollte dafür sorgen, dass sämtliche Mitgliedstaaten ohne Ausnahme die verlangten Angaben vorlegen.</p>

Bemerkungen des Hofes	Situation im Jahr 2006	Weitere erforderliche Maßnahmen
<p><i>BNE-Eigenmittel: Direkte Überprüfung</i></p> <p>In Ziffer 3.35 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2004 sowie in Ziffer 4.16 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2005 wies der Hof darauf hin, dass die Kommission weiterhin in zu geringem Ausmaß direkte Überprüfungen der BNE-Daten vornimmt ⁽¹⁾.</p>	<p>Diese Angelegenheit wurde im Juli 2006 im BNE-Ausschuss behandelt, und die Kommission beschloss, Überlegungen anzustellen, welche Bereiche sich für eine direktere Überprüfung der zugrunde liegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eignen, aus denen die Zahlenangaben in den BNE-Fragebögen ⁽²⁾ stammen. Diese Initiative wurde jedoch im Jahr 2006 nicht umgesetzt, und in der Antwort der Kommission zu Ziffer 4.16 hieß es, sie werde Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten wieder aufnehmen, sobald die neuen Verzeichnisse vorliegen und analysiert sind (also im Jahr 2008).</p>	<p>Die Kommission sollte im Zuge der Kontrolle der BNE-Aufstellungen und –Fragebögen im Jahr 2007 mehr direkte Überprüfungen vornehmen.</p>
<p><i>BNE-Eigenmittel: Finanzielle Auswirkungen der bestehenden Vorbehalte</i></p> <p>In Artikel 91 des Sonderberichts Nr. 17/2000 wies der Hof darauf hin, dass es wichtig ist, dass die Kommission die Auswirkungen ihrer Vorbehalte auf das BSP quantifiziert.</p>	<p>Da die finanziellen Auswirkungen selten leicht zu schätzen sind, empfahl der Hof im Zuge seiner Prüfung zum Haushaltsjahr 2006, einen Vermerk zur Erläuterung des Mechanismus der Vorbehalte in die Jahresabschlüsse aufzunehmen, um den Leser auf die mit den Zahlenangaben zu den BNE-Eigenmitteln verbundene Ungewissheit aufmerksam zu machen. Diese Empfehlung wurde von der Kommission akzeptiert, und ein entsprechender Vermerk wurde in die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 aufgenommen.</p>	<p>Keine</p>

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 hat die Kommission die von den Mitgliedstaaten für die Berechnung des BNE verwendeten Quellen und Methoden insbesondere im Hinblick auf Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
⁽²⁾ Jeder Mitgliedstaat legt einen BNE-Fragebogen vor, der Angaben zum BNE als Gesamtgröße und zu den einzelnen Bestandteilen enthält.

ANTWORTEN DER KOMMISSION ZU KAPITEL 4

SPEZIFISCHE BEURTEILUNG IM RAHMEN DER ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

4.11. Die Kommission hat Maßnahmen eingeleitet, um diese Probleme zu beheben. So hat Belgien im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in einem Vertragsverletzungsverfahren, das von der Kommission eingeleitet worden war⁽¹⁾, damit begonnen, seine nationalen Verfahren zu ändern, um garantierte Beträge auszuschließen. Aufgrund der Erkenntnisse, welche die Kommission aus den eigenen Kontrollen gewonnen hat, verfolgt sie die nicht ordnungsgemäße Behandlung von garantierten Beträgen im Vereinigten Königreich. Deutschland hat der Kommission während eines kürzlich durchgeführten Kontrollbesuchs weitere Informationen vorgelegt. Diese Angaben liefern eine zufrieden stellende Erklärung für nahezu alle buchmäßigen Berichtigungen, die Deutschland in seiner B-Buchführung vorgenommen hatte. Die Kommission geht davon aus, dass die restlichen Punkte in Kürze abschließend geklärt werden können.

4.12. Die Kommission wird die Erkenntnisse des Rechnungshofes an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterleiten.

4.13. Die Kommission wird die Erwägungen des Rechnungshofes in dem entsprechenden Forum erörtern, um die Frage zu klären.

Auf der Grundlage eines an die Mitgliedstaaten gerichteten Antrags beträgt der vorläufige Teilbetrag verfallener Sicherheiten für Einfuhrlizenzen innerhalb von Zollkontingenten 1,05 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2005-2006. Diese Ziffer wird von den Mitgliedstaaten noch überprüft. Der Hof wird informiert werden, sobald eine aktualisierte Zahlenangabe verfügbar ist.

4.18. Die Mitgliedstaaten legen unterschiedliche Salden der Vorab-Freigabe zugrunde und führen später im Rahmen ihres Zollkontrollsystems audit-basierte Kontrollen durch. Daher ergibt sich kein vollständiges Bild, wenn man die Frequenz der Anwendung der einzelnen Elemente des Kontrollsystems einfach gegenüberstellt. Es wird erwartet, dass die Einführung eines gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement bei Zollkontrollen⁽²⁾ – obwohl in erster Linie dazu gedacht, die Sicherheit zu verbessern – eine positive Auswirkung auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft haben wird. Die Kommission wird die Erkenntnisse des Rechnungshofes mit den betroffenen Mitgliedstaaten erörtern.

4.20. Die Kommission hofft, die beiden ältesten Vorbehalte, die auf die Jahre 1989 und 1993 zurückgehen, in nächster Zukunft aufheben zu können. Weitere drei Vorbehalte beziehen sich auf das Jahr 1995. Die meisten Vorbehalte werden jedoch bereits im Anschluss an den Kontrollbesuch aufgehoben, der direkt dem Besuch folgt, aufgrund dessen die Vorbehalte geltend gemacht wurden.

⁽¹⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Oktober 2006 in der Rechtssache C-377/03

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 und Durchführungsbestimmungen

4.27. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2006 wiederholt daran erinnert, die Frist einzuhalten und direkt nach dem 31. Dezember 2006 ein Erinnerungsschreiben versandt. Außerdem hat sie die Mitgliedstaaten anlässlich der Besprechung mit den für den Bereich „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“ zuständigen Direktoren der Mitgliedstaaten am 31. Januar 2007 und auf der Sitzung des BNE-Ausschusses am 26. April 2007 ein weiteres Mal an die Einhaltung der Frist erinnert. In der Sitzung des BNE-Ausschusses haben die Vertreter der Mitgliedstaaten, die ihre BNE-Aufstellungen noch nicht übermittelt hatten, erklärt, dass diese bis spätestens Ende Juni 2007 bei der Kommission eingehen würden. In diesem Zusammenhang erwägt die Kommission weitere Maßnahmen.

Da die Analyse der BNE-Aufstellungen und die BNE-Kontrollbesuche in 25 Mitgliedstaaten mit erheblicher Arbeit verbunden sind, werden diese Besuche über einen Dreijahreszeitraum 2007-2009 durchgeführt werden.

4.28. Die Kommission wird die Erkenntnisse, die der Rechnungshof als nicht zufrieden stellend bemängelt hat, mit den betreffenden Mitgliedstaaten weiter verfolgen.

4.29. Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Zollkontrollen in den Mitgliedstaaten ausreichen, um der Haushaltsbehörde zu gewährleisten, dass die Zollkontrollen den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen und die finanziellen Interessen der Kommission geschützt werden.

4.30. Die Kommission wird die Erwägungen des Hofes auf dem entsprechenden Forum zur Sprache bringen, um die Frage zu klären.

4.31. Die Kommission übt bereits erheblichen Druck auf einzelne Mitgliedstaaten aus, um diese zur unverzüglichen Übermittlung zu bewegen. Dennoch hat sie inzwischen im Beratenden Ausschuss für Eigenmittel begonnen, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten nach einer Möglichkeit zu suchen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Die Kommission begrüßt, dass der Hof auf eine Lösung dieses Problems drängt.

4.32.

a) Eine ordnungsgemäße Mitteilung der Revisionen und eine enge Koordinierung der Maßnahmen zur Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Mitgliedstaaten sind von größter Bedeutung. Dieses Thema wurde mit den Mitgliedstaaten bei vielen Gelegenheiten erörtert⁽³⁾. Die Kommission hat in dieser Angelegenheit bereits mehrere Maßnahmen

⁽³⁾ So hat zum Beispiel der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken Leitlinien für eine bessere Mitteilung vorgeschlagen, die Anwendung finden sollten, wenn von den Mitgliedstaaten umfassendere Revisionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vorgenommen werden. Diese Leitlinien sehen eine Vorabinformation über die Revisionen vor, gegebenenfalls unter Angabe der potenziellen Auswirkungen. Ferner sollen nach den vorgeschlagenen Leitlinien auch die Gründe für die Revision sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die wichtigsten Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dargelegt und ein Zeitplan für zukünftige Revisionen vorgelegt werden. Die vorgeschlagenen Leitlinien befassen sich auch mit der Koordinierung und Mitteilung weitreichender Revisionen aufgrund der Änderung von Begriffen, Definitionen oder Klassifikationen in der Europäischen Union. Diese Leitlinien wurden vom Ausschuss für das statistische Programm am 24. Mai 2007 weiter erörtert.

ergriffen und wird auch weiter eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um eine bessere Mitteilung und Koordinierung zu erreichen.

b) Die Kommission hat die Frage der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erneut mit dem BNE-Ausschuss am 26. April 2007 erörtert. Die meisten Mitgliedstaaten unterstützen das Prinzip einer besseren Mitteilung und Koordinierung aller weitreichenden Revisionen, einschließlich einer regelmäßigen Überarbeitung der Referenzparameter, zum Beispiel alle fünf Jahre. Viele Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Unterschiede zwischen den statistischen Systemen und den Datenquellen sowie bei den Erhebungen und der Häufigkeit der Erhebungen in den Mitgliedstaaten erhebliche praktische Probleme gibt. Die Kommission wird diese Frage mit den Mitgliedstaaten weiter erörtern.

c) Die Kommission hat die in ihren Büros anhand von Unterlagen durchgeführte Prüfung der aktualisierten griechischen BNE-Aufstellung, die im Februar 2007 an Eurostat übermittelt worden war, abgeschlossen und vom 20. bis 26. Juni 2007 einen Kontrollbesuch in Griechenland durchgeführt. Darüber hinaus wird Eurostat die Diskussionen mit den statistischen Ämtern in Griechenland fortsetzen. Die Kommission geht davon aus, dass Ergebnisse zu den korrekten griechischen BNE-Daten rechtzeitig für die offizielle BNE-Notifizierung am 22. September 2007 und somit für das Haushaltsverfahren für 2007 vorliegen werden.

ANHANG 4.1

Traditionelle Eigenmittel: Agrarzollkontingente

Die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung hat die Bestimmungen über Lizenzanträge verstärkt und harmonisiert, die u. a. darauf abzielen, Anträge von Wirtschaftsbeteiligten zu unterbinden, die nicht im Außenhandel des betreffenden Sektors tätig sind. Gemäß Artikel 5 der Verordnung müssen Wirtschaftsbeteiligte den Nachweis erbringen, dass sie im Handel mit unter die betreffende Marktorganisation fallenden Erzeugnissen mit Drittländern tätig waren. Diese Bestimmungen finden auch auf Tochterfirmen Anwendung, sofern sie die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Gleichzeitig haben die Kommissionsdienststellen eine Maßnahme zur Straffung und Harmonisierung der Bestimmungen der Verordnungen ergriffen, die Einfuhrzollkontingente in den verschiedenen Marktorganisationen eröffnen. Die Auswirkungen dieser Maßnahme werden in den kommenden Monaten bewertet werden. Gegebenenfalls werden in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Potenzielle Eingangsabgaben, die zwischen der Kommission und Deutschland strittig sind

Deutschland hat der Kommission weitere Informationen und Erläuterungen übermittelt, die eine zufrieden stellende Erklärung für nahezu alle Berichtigungen liefern. Die ungeklärten Berichtigungen werden noch einmal überprüft werden.

MwSt-Eigenmittel: finanzielle Auswirkungen der bestehenden Vorbehalte

Um die Zahl der Vorbehalte zu verringern, die offensichtlich geringere finanzielle Auswirkung haben, wird die Kommission die Mitgliedstaaten daran erinnern, dass sie einen Antrag stellen können, entweder bestimmte Umsätze nicht berücksichtigen zu müssen oder Schätzungen verwenden zu dürfen, wenn eine präzise Berechnung zu administrativen Belastungen führt, die im Verhältnis zu der Auswirkung auf die MwSt-Grundlage nicht gerechtfertigt sind.

BNE-Eigenmittel: Qualitätsberichte

Die Kommission wird sich weiter bemühen, sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Anforderungen in Bezug auf die BNE-Qualitätsberichte erfüllen.

BNE-Eigenmittel: Direkte Überprüfung

Nach einer vollständigen Runde von Kontrollbesuchen auf der Grundlage der BNE-Aufstellungen 2001 wurden die Mitgliedstaaten gebeten, bis Ende 2006 neue Aufstellungen zu liefern, in denen die jüngsten umfassenderen Revisionen ihrer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung berücksichtigt sind. Die meisten Aufstellungen waren bis Dezember 2006 übermittelt worden. Einige werden erst 2007 eingehen. Aus diesem Grund konnten 2006 keine Kontrollbesuche zur Überprüfung dieser Aufstellungen durchgeführt werden.

Die Kommission wird ihre Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten im Jahr 2007 wieder aufnehmen, sobald sie die neuen Aufstellungen geprüft hat. Sie wird ferner in ausgewählten Bereichen eine direkte Überprüfung (wie sie der Rechnungshof empfohlen hat) durchführen. Dabei wird eine eventuelle Mittelknappheit sowohl auf Seiten der Kommission als auch auf Seiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Die Kommission wird auch in Zukunft den Rechnungshof über ihre Aktivitäten in diesem Bereich auf dem Laufenden halten.